73. Unterliegt die Übertragung bes Beteiligungsanteils (ber Beteiligungsziffer) eines Mitgliedes des Rheinisch:Westfälischen Kohlenspubliats bei der Beräußerung einer diesem gehörigen Beche dem

Immobiliarstempel, ober nur bem Abtretungsstempel? Breufi. Stempelsteuergeset v. 31. Juli 1895 Tarifft. 32a, 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1909 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Zeche M. St. (Kl.). Rep. VII. 179/08.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberfanbesgericht hamm,

Die Altiengesellicaft "B.'er Berein für Bergbau und Gufftahlfabritation" bertaufte burch notariellen Bertrag vom 25. Marg 1904 ibre Reche Dt. nebst Rubehör an bie Rlagerin. Beide Teile waren Mitglieder des Rheinisch-Weftfälischen Roblenspnditats, b. h. fie geborten zu ben Bechenbesigern, die fich zur Beseitigung ungefunden Wettbewerbs auf bem Rohlenmartt untereinander und mit der Aftiengesellichaft Rheinisch. Westfälisches Roblenspnbitat zu einem Vertrage vereinigt hatten. Dieser Bertrag war erstmalig im Jahre 1903 geichloffen und murbe bemnächft burch fpatere Bertrage, gulett burch Bertrag bom 15. September und baw. 1. Oftober 1903, verlangert. In ihm waren Berfammlungen ber Bechenbesiter vorgesehen, benen bie Befugnis jur Ernennung eines Beirats und ber Rommiffion jur Reststellung ber Beteiligungsziffern (ber Rommission C) eingeraumt war. Rach § 1 Abs. 1 vertauften bie Bechenbesiter ihre gesamten Produfte an Roblen, Rots und Brifetts an bas Syndifat (mit gemiffen Ausnahmen), wogegen biefes fich jur Abnahme und zum Weitervertauf nach näher festgesetten Bedingungen verpflichtete. Dies follte fich auf alle Brodufte aus ben Feldern und Schachtanlagen beziehen, die ein Rechenbesitzer zu Gigentum ober in Bacht ober sonft zur

Benuhung erworben habe ober erwerben werde. Die Beräußerung von Felbern und Schachtanlagen an Richtmitglieber wurde an bie Genehmigung ber Versammlung ber Rechenbesiger geknüpft, die ju erteilen war, wenn die Erfüllung der dem Mitgliede obliegenden Berpflichtungen sichergestellt werden konnte; zur Aufnahme bes Erwerbers als Mitgliedes ber Bereinigung ber Rechenbesiger follten bie Bertragegenoffen in teinem Falle verpflichtet fein. Für die Beteiligung am Gesamtablate follte bei ben bisherigen Mitgliebern, soweit fie nicht Eigentumer von Hüttenwerken waren, als Grunblage die ihnen bisber augeteilte Beteiligungsgiffer gelten; für alle anderen Bechenbesiger war bie Beteiligung besonders zu vereinbaren. Über bas Dag beffen, was wirklich zu liefern und abzunehmen war, maren nähere Beftimmungen getroffen (§ 2). Bur Lieferung nach Maggabe seiner Beteiligung follte jeber Rechenbesitzer verpflichtet fein, fofern er nicht bie Berabsetung feiner Beteiligungsziffer beim Borftanbe bes Syn= bitats beantragen murbe, welchem Untrage Folge zu geben mare. Mehrere einer Gesellschaft gehörende Schachtanlagen sollten in bezug auf bie Beteiligungsziffer als ein Ganzes angesehen werden. Über die den Rechenbefigern zu gahlenden Breise und die davon zugunften bes Shnbitates zu machenden Abzüge waren weitere Beftimmungen in ben 88 3 flg. getroffen.

In bem Bertrage bom 25. Marg 1904 übertrug ber B.'er Berein ber Rlägerin die ihm aus bem Synbitatsvertrage wegen bes Besites ber vertauften Beche zusiehenden Ansprüche und Berpflichtungen, sowie die ibm nach bem Berhaltnis feiner Beteiligung mit 288000 Tons gehörenben 28 Aftien bes Rheinisch-Beftfälischen Kohlensyndikates. Das Entgelt wurde auf 2880000 M festgesett, wovon auf die Immobilien 500000 M, auf die Aftien 8400 M, und auf die Übertragung von Rechten insgesamt 2371600 M gerechnet murben. Der Notar verwendete ju bem Bertrage einen Stempel von 5476 M. nämlich ben Stempel von 1 Prozent nach Tarifft. 82a jum preußischen Stempelfteuergesethe vom 81. Juli 1895 von dem Betrage des auf die Immobilien entfallenden Preises und im übrigen ben Abtretungsftempel von 1/50 Prozent. mit ber Prüfung bes Stempels als Grundbuchamt befaßte Umisgericht in B. war der Meinung, daß der einprozentige Stempel von bem Gesamtpreise mit 28800 M zu erheben sei, und forberte

23324 M nach. Das Landgericht hob diese Anordnung auf Beschwerde der Klägerin wieder auf; aber das Kammergericht setzte durch Beschluß vom 22. November 1906, der weiteren Beschwerde des Fistus im wesentlichen stattgebend, den nachzubringenden Stempel auf 23242 M sest, indem es auch für die Übertragung der Rechte aus dem Synditatsvertrage den Immobiliarstempel als verfallen erachtete. Die Klägerin zahlte den Betrag und forderte ihn sodann im Rechtswege nebst 4 Prozent Linsen seit der Klagezustellung zurück. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage; dagegen verurteilte das Oberlandesgericht auf Berufung der Klägerin den Beklagten nach dem Klagantrage. Dieser legte Revision ein, die aber keinen Erfolg hatte.

Granbe:

"Der Berufungerichter verneint bie Frage, ob ber fog. Beteiligungsanteil, ber einem Mitgliebe bes Rheinisch-Westfälischen Roblenfunditates gufteht, ju ben unbeweglichen Sachen ober biefen gleichgeachteten Rechten im Sinne ber Tgrifft. 32a gehort, Diese Auffassung bes Berufungsrichters ift nicht zu beanftanben. ber Rlägerin bei ber Beraugerung ber Beche vom Beraugerer beffen Beteiligungsanteil gegen ein besonbers feftgefettes Entgelt übertragen worben ift, fo handelte es fich hierbei um ben Erwerb ber Rechte bes einzelnen Bechenbefigers gegenüber ber Attiengefellschaft Rheinisch - Westfälisches Roblenfonditat, wie fie in bem Synditatsvertrage bes näheren bestimmt worben find. fteben, wie der Berufungerichter gutreffend annimmt, im mefentlichen barin, bag bie Aftiengesellschaft verbflichtet ift, bem Sunbitatsmitgliebe die durch die Beteiligungsziffer in Tonnen ausgedrückte Förberungsmenge an Roblen ufm. abzulaufen, wie andererfeits bas Mitglied biefe Menge, fofern es nicht eine Berabfetung gemäß bem Bertrage herbeiführt, an bas Syndifat zu verlaufen gehalten ift. Der Beteiligungsanteil ober bie Beteiligungsziffer, beren Feststellung für die bisherigen Mitglieber burch frubere Bertrage gegeben, im übrigen besonderer Bereinbarung vorbehalten war, bezeichnet sonach bas zwifchen Mitglieb und Synditat begründete Schuldverhaltnis. Dag biefes im hinblick und mit Rudficht auf ben Befit von Bergwerten ins Leben gerufen worben ift, erscheint sicher, wie auch nur ber Befiger einer Fabrit Bertrage fiber ben Absat ber von ihm

hergeftellten Produtte ichließen wird. Aber es ift ebenso unbedenklich, bag bie fo geschaffenen obligatorischen Beziehungen zwischen Bechenbefiger und Synditat nicht Beftandteile bes Bergwerts nach Daggabe bes § 96 B.G.B. ober Bubehör im Sinne bes Preug. Allgemeinen Lanbrechtes find. Die Syndifatsvertrage enthalten bavon nichts, bag bas Rechtsverhältnis, bas man Beteiligungsziffer nennt, an ben Befit eines bestimmten Bergwerts gebunden fei und alfo ohne weiteres mit beffen Beraugerung auf ben Erwerber übergebe. Es bedarf im Begenteile nach ber gutreffenden Unnahme bes Berufungerichtere für einen folchen Übergang einer besonderen Abrede, wie dies auch ber Rreisausschuß in bem Falle, ben bas preußische Oberverwaltungsgericht in bem bom Berufungerichter für feine Meinung angezogenen Urteile vom 22. Mai 1906 (Beitschr. für Bergrecht Bb. 48 S. 540) entschieben hat, als notorisch bezeichnet, und zwar auch bei ber Beräußerung ber Reche an ein Synditatsmitglieb. Db bie Beräugerung an ein foldes nur mit bem Unteile julaffig, b. h. bem Bechenbefiger nur bann geftattet ift, wenn er mit bem Erwerber ben Übergang bes Anteils ver= einbart, ift für bie zu entscheibende Frage unerheblich. zweifellos, daß bas Synbitat — bie Aftiengefellschaft — einer Beraußerung ohne ben Anteil zustimmen tann. Ift in biefem Falle ber Übergang auf den Erwerber ausgeschloffen, fo läft fich überhaupt nicht fagen, bag ber Unteil jum Grundftude ober Bergwerte gebore. Auf sich beruhen tann es, ob ber Anteil ohne die gleichzeitige Beräußerung einer Beche fibertragbar ift. Bare es auch zu verneinen, fo murbe bamit bie rechtliche Berinupfung bes Anteils mit ber Beche, wie fie zur Anwendung ber Tarifft. 32a erforderlich ift, nicht erwiesen fein.

Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 19. Februar 1901 (Entich. des R.G.'s in Zivis. Bd. 48 S. 305 flg.) unter eingehender Darlegung des Rechtsverhältnisses der Zechenbesitzer untereinander und zum Syndikat, als zu der den Absat der Erzeugnisse des bergdaulichen Betriebes besorgenden Aktiengesellschaft, ausgeführt, daß die Veräußerung eines spholizierten Bergwerks an den Pflichten des Veräußerers gegenüber dem Syndikate nichts ändere, daß mithin die Verpflichtung, die ihm zugeteilte Fördermenge zu liesern, fortbestehe. Damit ist anerkannt, daß ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Bergwerk und der Beteiligungszisser nicht gegeben ist.

Denn mas von ben Pflichten gilt, muß auch von ben Rechten gelten, und wenn der Beräußerer gur Lieferung verbunden bleibt, fo bleibt er auch berechtigt, die Abnahme bom Synbitate zu forbern; ber Anteil geht eben nicht von selbst auf den Erwerber der Zeche über. Bebeutet er aber lediglich ben Inbegriff ber schulbrechtlichen Begiehungen bes Rechenbesiters jum Sonbitate, wie er unter ber Annahme ber von jenem zu entwickelnben, ber Gewinnung von Roble usw. gewidmeten Tätigkeit ausgestaltet ist, also ein den Betrieb des Bergbaues betreffendes Abkommen, so ist er auch keine, ben Anfat bes Immobiliarftempels rechtfertigende, werterhöhende Gigenschaft bes Bergwerts in bem Sinne, bag feine rechtliche Natur fich barin erschöpfte, bem Bergwert ein besonderes, feine Wertschabung im Berkehre beeinfluffendes Geprage zu verleihen. Es mag fein, daß ein gewerbliches Stablissement, beffen Absat gesichert ift, fich beffer und leichter verkauft, als ein biefer Sicherung entbehrendes Unternehmen. Aber badurch verlieren die den Absat sichernden Berträge nicht ihre selbständige Bebeutung, Die fich barin zeigt, bag fur bie Abtretung ber aus ihnen entspringenden Rechte ein besonderes Entgelt gewährt wird, das im gegenwärtigen Ralle bas Entgelt für die Betriebsftelle beträchtlich überfteigt.

Duf fonach die Anwendung ber Tarifft. 32a abgelehnt werden, so ergibt sich aus vorstehendem weiter, daß die entgeltliche Übertragung ber aus einem Schuldverhaltnis zwischen bestimmten Bersonen entspringenden Rechte in Frage fteht, beren wesentlicher Inhalt in bem Forderungsrechte gegen bas Synditat auf Abnahme ber durch den Bergbau erzielten Produkte besteht. Damit ist die Anwendung ber Tarifft. 2, welche bie Abtretung von Rechten nach beren Gelbbetrag ober Wert ober nach dem Werte ber Gegenleiftung besteuert, gegeben. Zwar gehören zu ben Gegenständen aller Art, beren entgeltliche Beräußerung bie Tarifft. 320 mit bem Stempel von 1/2 Prozent belegt, nach bem Sprachgebrauche bes Bürgerlichen Gefetbuchs auch Rechte, und insbesondere Forderungsrechte (vgl. §§ 433, 434 B.G.B.). Allein wenn man bie entgeltliche Übertragung dieser Rechte ber Tarifft. 32c unterftellen wollte, fo wurde die Tarifft. 2 ausgeschaltet werden, ober es würde neben bem Abtretungsftempel ber Raufftempel zu erheben fein. Daß ersteres nicht angängig ift, und letteres der ertennbaren Absicht des Gefetes widerspricht, bedarf

teiner weiteren Erörterung. Man wird daher der in der Literatur von Hummel u. Specht (S. 456, 457, 742) und Heinitz (3. Aufl. S. 440, 260 flg.) vertretenen Meinung im Ergebnisse beitreten mussen, daß auch nach dem Intrastireten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entgeltliche Übertragung von Forderungen nur dem Stempel aus der Tarifft. 2 unterworfen ist. Danach erweist sich die Stempelberechnung des Berufungsrichters als richtig, und mußte die Revision zurückgewiesen werden."